

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberschneiding folgende Satzung:

**Satzung
über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung
des Kinderhauses „Löwenzahn“
der Gemeinde Oberschneiding
(Kinderhausgebührensatzung)**

vom 09.04.2024

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kinderhauses „Löwenzahn“ Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührentschuldner**

- (1) Gebührentschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind im Kinderhaus aufgenommen wird. Gebührentschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kinderhauses. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Kinderhaus; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats für den abgelaufenen Monat.
- (2) Die Gebühren werden jeweils spätestens am dritten Werktag eines Monats für den abgelaufenen Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührentschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. In Ausnahmefällen kann die Zahlung auch durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Oberschneiding erfolgen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Rückbuchungen der Buchungszeiten können während des Betreuungsjahres zum 01.09., zum 01.01. und zum 01.04. beantragt werden. Dieser Antrag muss bis zum 20. des Vormonats bei der Einrichtungsleitung gestellt sein. Aufbuchungen können nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung kurzfristig erfolgen. Die Änderung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe

von 3 bis 4 Stunden	239,00 €
von 4 bis 5 Stunden	259,00 €
von 5 bis 6 Stunden	279,00 €
von 6 bis 7 Stunden	299,00 €
von 7 bis 8 Stunden	319,00 €
von 8 bis 9 Stunden	339,00 €
über 9 Stunden	359,00 €

b) im Kindergarten (ab Vollendung des 3. Lebensjahres)

von 3 bis 4 Stunden	182,00 €
von 4 bis 5 Stunden	192,00 €
von 5 bis 6 Stunden	202,00 €
von 6 bis 7 Stunden	212,00 €
von 7 bis 8 Stunden	222,00 €
von 8 bis 9 Stunden	232,00 €
über 9 Stunden	242,00 €

c) im Kinderhort

von 2 bis 3 Stunden	112,00 €
von 3 bis 4 Stunden	122,00 €
von 4 bis 5 Stunden	132,00 €
von 5 bis 6 Stunden	142,00 €
von 6 bis 7 Stunden	152,00 €
von 7 bis 8 Stunden	162,00 €
von 8 bis 9 Stunden	172,00 €
über 9 Stunden	182,00 €

- (2) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird eine Portfolio-Pauschale pro Betreuungsjahr (September bis August) erhoben. Die Gebühr wird erstmals bei der Erstaufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte erhoben und beträgt für Kindergartenkinder und Krippenkinder 25,00 € und für Hortkinder 10,00 €. Zu Beginn jedes neuen Betreuungsjahres (September) beträgt die Gebühr für Kindergartenkinder und Krippenkinder 15,00 € und für Hortkinder 5,00 €.
- (3) Für die Betreuung zwischen 06.30 Uhr und 07.30 Uhr kann eine Sonderleistung „Frühbucherdienst“ hinzugebucht werden. Diese Gebühr beträgt
- a) bei Buchung des Frühdienstes ab 06.30 Uhr 20,00 € pro Monat
 - b) bei Buchung des Frühdienstes ab 07.00 Uhr 10,00 € pro Monat
- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung der Hortkinder werden pro angemeldetem Betreuungstag erhoben. Für die zusätzliche Betreuungszeit (Unterschied zwischen Standardregelbuchung und Ferienbuchung) werden pro Tag Gebühren nach folgenden Kategorien erhoben:
- | | |
|--|---------|
| Kategorie 1 (1 Stunde höhere Buchungszeitkategorie) | 1,00 € |
| Kategorie 2 (2 Stunden höhere Buchungszeitkategorie) | 2,00 € |
| Kategorie 3 (3 Stunden höhere Buchungszeitkategorie) | 3,00 € |
| Kategorie 4 (4 Stunden höhere Buchungszeitkategorie) | 4,00 € |
| Kategorie 5 (5 Stunden höhere Buchungszeitkategorie) | 5,00 € |
| Kategorie 6 (6 Stunden höhere Buchungszeitkategorie) | 6,00 € |
| Kategorie 7 (7 Stunden höhere Buchungszeitkategorie) | 7,00 € |
| Kategorie 8 (8 Stunden höhere Buchungszeitkategorie) | 8,00 € |
| Kategorie 9 (9 Stunden höhere Buchungszeitkategorie) | 9,00 € |
| Kategorie 10 (10 Stunden höhere Buchungszeitkategorie) | 10,00 € |
- (5) Zu den Gebühren werden die Materialkosten, die die Personensorgeberechtigten im Kinderhaus bestellen, wie z.B. Laternen, Lichterketten, Bücher, etc. erhoben. Das gleiche gilt für Ausflugsgelder oder Theatergelder.

§ 7 Verpflegung

- (1) Für das Mittagessen ist in der Kinderkrippe eine Mittagessenskostenpauschale zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten. Im Kindergarten und im Hort kann das Mittagessen hinzugebucht werden. Das Mittagessen muss verbindlich für alle gebuchten Tage des Kindes im Kinderhaus in Anspruch genommen werden.

(2) Die Mittagessenkostenpauschale ist in einem Betrag für jeden Monat (September bis August) zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt

a) für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

an 4 Tagen	65,00 €
an 5 Tagen	81,50 €

b) für Kindergartenkinder und Kinder, die die Kinderkrippe besuchen und das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben

90,00 €

c) für Kinder, die den Hort besuchen (ohne Ferienbetreuung)

an 4 Tagen	63,50 €
an 5 Tagen	79,00 €

d) für Kinder, die den Hort besuchen (mit Ferienbetreuung)

an 4 Tagen	76,00 €
an 5 Tagen	93,50 €

(3) Für Kinder, welche bis zum 14. eines Monats mit dem Mittagessen beginnen, bezahlen die komplette Mittagessenpauschale und für Kinder, welche ab dem 15. des Monats mit dem Mittagessen beginnen, reduziert sich die Mittagessenspauschale um 50 %. Essen die Kinder im gesamten Monat kein Mittagessen, entfällt die Mittagessenpauschale ganz. Dies gilt nicht für die Kinder, die den Hort besuchen.

(4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Änderungen können bis spätestens zum 20. des jeweiligen Monats zum nächsten Monatsanfang schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Leitung erfolgen. Eine Rückerstattung der Mittagessenkostenpauschale erfolgt nicht.

(5) Für die Teilnahme am Brotzeitdienst wird pro Betreuungsjahr (September bis August) eine einmalige Gebühr in Höhe von 30,-- € erhoben. Die Gebühr wird zu Beginn des Betreuungsjahres, bzw. mit der erstmaligen Teilnahme am Brotzeitdienst fällig. Der Brotzeitdienst muss verbindlich für alle gebuchten Tage des Kindes im Kinderhaus in Anspruch genommen werden.

(6) Die Kindergartenkinder, welche am Mittagessen oder am Brotzeitdienst teilnehmen, müssen bis mindestens 13.30 Uhr (Buchungskategorie 5 bis 6 Stunden) gebucht haben.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für das Kinderhaus kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in das Kinderhaus auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9
Gebührenentlastung

- (1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Oberschneiding, den 11.04.2024

Seifert
Bürgermeister